

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der ATP Automotive Testing Papenburg GmbH  
Johann-Bunte-Str. 176  
26871 Papenburg

- **nachstehend „ATP“ genannt** -

und

- **nachstehend „Partner“ genannt** -  
- **gemeinsam nachstehend „Parteien“ genannt** -

1. Die Parteien verpflichten sich mit dieser Vereinbarung, alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werden, als solche zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt gleichfalls für vertrauliche Informationen über Dritte, welche die Einrichtungen der ATP nutzen.

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiter zu geben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

Als Dritte gelten hierbei nicht die verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 15 ff AktG) der Parteien. Die Parteien werden diesen Unternehmen vor der Weitergabe Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen, welche vollumfänglich der vorliegenden Vereinbarung entsprechen müssen.

2. Vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 sind insbesondere:
  - alle Versuche, Versuchsanordnungen, Entwicklungen, neue Produkte, Planungen, sämtliche technische Einrichtungen, Verfahren, Konstruktionen und Werkstoffe sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge
  - Informationen über Fahrzeuge, Komponenten oder Teile von Fahrzeugen, welche nicht dem Serienstand entsprechen
  - Unterlagen technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle etc.
  - EDV-gestützte Daten und Berechnungen
  - in Aussicht genommene Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung der Zusammenarbeit
  - andere, nicht öffentlich zugängliche Informationen, die die Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit über die jeweils andere Partei erlangen.
3. Um einen Mißbrauch von Informationen durch Dritte auszuschließen, verpflichtet sich der Partner insbesondere
  - geheimhaltungsbedürftige Fahrzeuge, Fahrzeugkomponenten oder Fahrzeugteile außerhalb der Einsatzzeit entweder mit einer undurchsichtigen Plane zu verdecken oder in geschlossenen Räumen abzustellen,
  - je nach Vertraulichkeitsgrad den Einsatz des Fahrzeuges so zu wählen, daß ein Einblick Dritter, insbesondere auch das Prüfgelände ebenfalls nutzender anderer Unternehmen, nach Möglichkeit ausgeschlossen ist,
  - sämtliche vertraulichkeitsrelevanten Vorkommnisse, insbesondere Kontakte mit Journalisten, Fotografen oder vergleichbaren Personen, unverzüglich dem Leiter Werksicherheit der ATP mitzuteilen,
  - das auf dem gesamten Prüfgelände bestehende Bildaufzeichnungsverbot (Foto-, Film-, Video- oder magnetische Bildspeichergeräte etc.) einzuhalten.

4. Bei Datenübertragung über allgemein zugängliche Netze sind Maßnahmen zum Schutz vor dem Zugriff Dritter in Absprache mit der ATP-Fachabteilung (IT) zu treffen.
  5. Die Parteien verpflichten sich, ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit übergebene Unterlagen, die vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung enthalten, nebst hiervon erstellter Kopien oder Auszüge bei Beendigung der unter Ziffer 1 beschriebenen Zusammenarbeit auf Verlangen unverzüglich der jeweils anderen Partei zurückzugeben.
  6. Beide Parteien verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten weder außerhalb der Zweckbindung dieser Vereinbarung zu verarbeiten, noch zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages unbefristet weiter. Der Partner wird insbesondere seine Mitarbeiter nach §5 BDSchG verpflichten und die Anforderungen nach §9 BDSchG erfüllen.
  7. Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragten der Parteien, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis unverzüglich entsprechende schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
  8. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
    - allgemein bekannt sind
    - ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden oder
    - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
    - bei der empfangenden Partei vor Beginn der Zusammenarbeit bereits vorhanden waren.
- Die Beweislast hat diejenige Partei, welche sich auf die Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht beruft.
9. Die Parteien sind sich einig darin, dass durch die Übergabe der mündlichen oder schriftlichen Informationen, vorbehaltlich anderweitiger, abweichender vertraglicher Regelungen, keinerlei Schutzrechte oder Lizenzen irgendwelcher Art an die jeweils andere Partei im Rahmen dieser Vereinbarung übertragen bzw. erteilt werden.
  10. Den Parteien ist bekannt, dass
    - die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und
    - derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens auch nach § 19 UWG verpflichtet ist.

Für den Fall der Verletzung von Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung in Bezug auf vertrauliche Informationen der Parteien selbst zahlt die verletzende Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluß des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten, wobei allerdings die Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

11. Für den Fall, daß der Partner schuldhaft gegen die Geheimhaltungspflicht vertraulicher Informationen über das Prüfgelände nutzende Dritte verstößt und die Erlangung der weitergegebenen Informationen auf die Zusammenarbeit mit der ATP – insbesondere der Nutzung der Einrichtungen des Prüfgeländes – zurückzuführen ist, verpflichtet sich der Partner, die ATP von sämtlichen, seitens des Dritten gegenüber ATP in diesem Zusammenhang geltend gemachten, Ansprüchen freizustellen.
12. Diese Geheimhaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Rechte und Pflichten bestehen im Falle der Kündigung für weitere 3 Jahre fort. Entsprechendes gilt auch für den Fall, daß die Partner ihre Geschäftsbeziehungen beenden.
13. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das jeweils für Papenburg zuständige Gericht.
14. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt Deutsches Recht unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des deutschen, internationalen Privatrechts.
15. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Geheimhaltungsvereinbarung maßgebend.
16. Sollte eine Regelung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Regelungen hiervon unberührt.

Papenburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
ATP Automotive Testing Papenburg GmbH

\_\_\_\_\_  
(Partner)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
ATP Automotive Testing Papenburg GmbH

\_\_\_\_\_  
(Partner)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben)

Die Geheimhaltungsvereinbarung muß von den Parteien (bei juristischen Personen vom Unterschriftsberechtigten) eigenhändig unterzeichnet sein. Nach der Unterschrift bitte den (die) Namen des (der) Unterzeichnenden in Maschinen- oder Druckschrift unter der Unterschrift hinzufügen (bei juristischen Personen die Stellung des Unterschriftsberechtigten innerhalb der Gesellschaft angeben).